

## **Mustervereinbarung über die Einrichtung und Bereitstellung eines Auskunftssystems „Baulücken- und Leerstandskataster“**

zwischen dem **Land Niedersachsen**,

vertreten durch das **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)**,

**Name der Regionaldirektion**

**Straße, Hausnummer**

**PLZ, Ort**

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

und

**Name der Kommune**

**Straße, Hausnummer**

**PLZ, Ort**

(nachfolgend Auftraggeber genannt).

### **Präambel**

Die Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) hält ein Landesbezugssystem vor und weist die Liegenschaften und die Topografie für das Landesgebiet nach. Sie stellt aus diesen Nachweisen Geobasisdaten in Form von Produkten und Diensten bereit. Das LGLN als Teil der VKV nimmt die Bereitstellung als öffentliche Aufgabe für das Land wahr und erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag zur flächendeckenden Versorgung von Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Verwaltung und Justiz mit raumbezogenen Geobasisdaten.

### **1. Vereinbarungsgegenstand**

Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer eine einfache widerrufliche Lizenz über die Nutzungsrechte an den Geobasisdaten der VKV für die Datenerhebung und Visualisierung eines durch den Auftragnehmer bereitgestellten Auskunftssystems „Baulücken- und Leerstandskataster“.

### **2. Bereitstellung und Wartung**

- 2.1** Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein Auskunftssystem „Baulücken- und Leerstandskataster“ zur Verfügung.
- 2.2** Die notwendigen Geobasisdaten werden vom Auftragnehmer für das kommunale Intranet des Auftraggebers über einen Geodatendienst bereitgestellt.
- 2.3** Die Betreuung des Systems erfolgt durch den Auftragnehmer. Der Server wird vom Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation des LGLN bereitgestellt und betreut.
- 2.4** Die Sichtbarkeit der Fachdaten wird auf das Zuständigkeitsgebiet des Auftraggebers beschränkt.
- 2.5** Die technischen Details der Einrichtung und Bereitstellung sind der **Anlage 1** zu entnehmen.
- 2.6** Der Auftragnehmer aktualisiert einmal jährlich die vom Auftraggeber für das Auskunftssystem zur Verfügung gestellten Daten aus dem Einwohnermelderegister (Auftragsdatenverarbeitung gemäß **Anlage 2**).
- 2.7** Nicht zu den Leistungspflichten des Auftragnehmers gehören:
  - 2.7.1** Die Bereitstellung neuer Leistungsbereiche oder das Einrichten wesentlicher Teile davon.

- 2.7.2 Die individuelle Anpassung nach den Vorgaben des Auftraggebers sowie die Weiterführung solcher Anpassungen in Updates.
- 2.7.3 Die Installation von Updates, die eine umfangreiche Konvertierung von Kundendatenbeständen im Rahmen der Umgestaltung beinhaltet oder vor Ort beim Auftraggeber erfolgt oder erfolgen muss.
- 2.7.4 Sonstige Leistungen, insbesondere alle Leistungen, die vor Ort beim Auftraggeber durchgeführt werden müssen.
- 2.7.5 Leistungen des Auftragnehmers, die darauf beruhen, dass die Funktionalität der GIS- und Geodatendienstleistungen durch andere beeinträchtigt wird oder der Auftraggeber Betriebssystemversionen einsetzt, die nicht vom Auftragnehmer freigegeben sind.
- 2.7.6 Pflegeleistungen, die durch Verwendung einer nicht vorhergesehenen Hardware oder unüblichen Einsatzbedingungen erforderlich werden.

### 3. Schutzrechte und Haftung

- 3.1 Es gelten die „Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen“ (AGNB), soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Jede über diese Vereinbarung und über die AGNB hinausgehende Nutzung der bereitgestellten Geobasisdaten, insbesondere Unterlizenzierungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder Veröffentlichung, bedarf eines weiteren Nutzungsrechts durch das LGLN. Darüber hinaus gilt die **Anlage 2** zur Auftragsdatenverarbeitung.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vorgaben des Datenschutzes sowie insbesondere im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung die Regelungen des Artikel 28, Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), eingehalten werden.
- 3.3 Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verarbeitung der nicht im Liegenschaftskataster originär geführten Datenbestände obliegen dem Auftraggeber.
- 3.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten des Auftraggebers.

### 4. Finanzielle Regelungen

- 4.1 Für die in dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen werden Gebühren nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesens (KOVerm) in der jeweils gültigen Fassung vom Auftragnehmer erhoben. Diese Vorschrift ist u. a. auf der Internetseite des LGLN veröffentlicht.
- 4.2 Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ergibt sich aus dem erforderlichen Zeitaufwand gemäß KOVerm: 8 Arbeitsstunden einer Beamtin oder eines Beamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 mit Amtszulage oder vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie ist einmal jährlich zu entrichten.
- 4.3 Der Auftragnehmer kann bei Bedarf Sonder- und / oder Erweiterungswünsche umsetzen. Hierfür fallen zusätzliche Kosten nach der KOVerm an.
- 4.4 Die Erstellung des Leistungsbescheids erfolgt unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

### 5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Laufzeit, Kündigung
  - 5.1.1 Die Vereinbarung beginnt am **xx.xx.20xx** und hat zunächst eine Laufzeit bis zum **xx.xx.20xx**. Sie verlängert sich stets automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vereinbarungspartner mit 3-monatiger Frist vor Ablauf des Vereinbarungsjahres gekündigt wird.
  - 5.1.2 Beide Vereinbarungspartner können die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vereinbarungspartner eine wesentliche Verpflichtung aus der Vereinbarung verletzt und diese Verpflichtung auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt.

## 5.2 Mitteilungen

Sämtliche nach dieser Vereinbarung von einem Vereinbarungspartner gegenüber dem anderen Vereinbarungspartner vorzunehmenden Mitteilungen gelten mit dem Tag des Zugangs als abgegeben, wenn sie per Post oder in elektronischer Form formgerecht an folgende Anschriften geschickt werden:

Für den Auftragnehmer:

[Name der Regionaldirektion]

[Straße, Hausnummer]

[PLZ, Ort]

[E-Mail-Adresse]

Für den Auftraggeber:

[Name der Kommune]

[Straße, Hausnummer]

[PLZ, Ort]

[E-Mail-Adresse]

## 5.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. In diesen Fällen ist die ungültige Bestimmung einvernehmlich durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Verwendungszweck möglichst nahe kommt.

## 5.4 Vereinbarungsergänzungen

Auf Bestimmungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Ziffer, kann nur durch ausdrückliche, schriftliche, durch beide Vereinbarungspartner unterzeichnete Vereinbarung verzichtet werden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 5.5 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

**Anlage 1: Technische Details**

**Anlage 2: Auftragsdatenverarbeitung**

[Ort, Datum]

---

[Ort, Datum]

---

---

Auftragnehmer, [Name]

---

Auftraggeber, [Name]

## Technische Details

### Einrichtung und Bereitstellung des Dienstes „Baulücken- und Leerstandskataster“

#### 1. Softwareinstallation

Mapbender, PostgreSQL-Datenbank, Inteproxy, Apache2, Datenbankzugriff über pgadmin, Zugriff auf den Server über SCP / SSH.

#### 2. Zugang zur Anwendung

- 2.1 Link auf Mapbenderbenutzerverwaltung zum Starten der Anwendung.
- 2.2 Mailmöglichkeit an Verantwortlichen der Benutzerverwaltung des Auftragnehmers.
- 2.3 Erklärungen zum Projekt.

#### 3. Benutzerverwaltung / Sichtbarkeit

- 3.1 Anmeldung der Benutzer beim Auftragnehmer.
- 3.2 Benutzer anlegen / löschen und Gebiet zuordnen (Benutzerverwaltung).
- 3.3 Sichtbarkeit der Daten (Leerstände, Baulücken, Altersstruktur) wird auf die Kommune des Auftraggebers durch den Mapbender beschränkt.

#### 4. Datenbestände Flurstücke und Gebäude, Hintergrundkarten

- 4.1 Die Basisdatenbestände sind in der VKV vorhanden und werden in einer separaten Datenbank vorgehalten.
- 4.2 Die Nutzung der Datenbestände ist für den Auftraggeber für die Dauer der Vertragslaufzeit in den jährlich zu leistenden Gebühren enthalten.

#### 5. Fachdaten

Die Einwohnermeldedaten des Auftraggebers (Adresse, Jahrgang der Bewohner) werden vom Auftragnehmer in das System übernommen. Vom Auftraggeber müssen definierte Tabellen im Excel- oder CSV-Format bereitgestellt werden.

## Auftragsdatenverarbeitung

### 1. Vereinbarungsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 und Artikel 28 DSGVO.
- 1.2 Der Auftrag umfasst alle notwendigen Arbeiten zur Bereitstellung des Auskunftssystems „Baulücken und Leerstandskataster“. Zur Einrichtung und Aktualisierung des Auskunftssystems werden dem Auftragnehmer Daten aus dem Einwohnermelderegister durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

### 2. Pflichten des Auftraggebers

- 2.1 Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- 2.2 Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich festzuhalten.
- 2.3 Art und Umfang der übermittelten Melderegisterdaten werden vom Auftraggeber festgelegt.
- 2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
- 2.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig beim Auftragnehmer von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Der Auftraggeber kann diese Kontrolle auch durch einen Dritten durchführen lassen.
- 2.6 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse festgestellt werden.

### 3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden. Er verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.
- 3.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise verarbeitet werden, dass diese jederzeit von sonstigen Datenbeständen scharf getrennt und bereitgestellt werden können.
- 3.3 Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- 3.4 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- 3.5 Für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- 3.6 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im

Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder zu löschen.

- 3.7 Die Einschaltung von Subauftragnehmern ist ausgeschlossen.
- 3.8 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut sind. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 3.9 Der Auftragnehmer darf Auskünfte an Dritte oder an Betroffene nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erteilen.

#### **4. Technische und organisatorische Maßnahmen**

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die in spezialgesetzlichen Regelungen sowie die in Artikel 32 DSGVO in Verbindung mit § 34 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) getroffenen Festlegungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen.
- 4.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den angewandten Verfahren, soweit sie für die Auftragsdatenverarbeitung sicherheitsrelevant sind. Entsprechendes gilt in Fällen von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.
- 4.3 Soweit die bei beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht mehr genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
- 4.4 Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine von dem Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden.

#### **5. Haftungsfragen**

- 5.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
- 5.2 Bei der Nutzung des bereitgestellten Auskunftssystems „Baulücken- und Leerstandskataster“ durch die kommunalen Gremien haftet der Auftraggeber bei Verstößen gegen das NDSG oder anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften ausschließlich.
- 5.3 Bei der Bereitstellung der Datenbestände ist der Auftragnehmer bei datenschutzrechtlichen Verstößen im Zusammenhang mit der Aufbereitung der Melderegisterdaten verantwortlich. Dem Auftraggeber bleibt bei Schadensersatzansprüchen Dritter der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten.